

Charlotte A. Lerg, Amerika als Argument. Die deutsche Amerika-Forschung im Vormärz und ihre politische Deutung in der Revolution von 1848/49, Transcript Verlag, Bielefeld 2011, 392 S., kart., 35,80 €.

Wilhelm Bleek, Friedrich Christoph Dahlmann. Eine Biographie, Verlag C. H. Beck, München 2010, 472 S., geb., 34,95 €.

Simon Kempny, Die Staatsfinanzierung nach der Paulskirchenverfassung. Eine Untersuchung des Finanz- und Steuerverfassungsrechts der Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849 (Studien und Beiträge zum öffentlichen Recht, Bd. 9), Mohr Siebeck, Tübingen 2011, 372 S., geb., 79,00 €.

Die Paulskirche und ihre Verfassung stehen nicht gerade im Zentrum des Interesses der Geschichtswissenschaft. Umso erfreulicher ist die Tatsache, dass hier gleich auf drei Werke zu diesem Themenkreis verwiesen werden kann, wobei es nicht verwundert, dass lediglich eines davon tatsächlich von einer Historikerin im engeren Sinne stammt.

Charlotte Lergs Tübinger Dissertation, unter der Betreuung von Dieter Langewiesche, bemüht sich darzulegen, welche Rolle das politische und verfassungsrechtliche Beispiel der Vereinigten Staaten von Amerika in den Debatten der Paulskirche um die Frankfurter Reichsverfassung spielte. Sie hat sich dabei schwerpunktmäßig auf zwei namhafte Mitglieder der Paulskirche, Robert von Mohl und Friedrich von Raumer, konzentriert, lässt darüber hinaus jedoch eine Fülle weiterer Autoren beziehungsweise Redner zu Wort kommen. Das alles ist sehr fleißig zusammengetragen und breit recherchiert, unter Einbeziehung archivalischer Quellen in Deutschland und den USA, einschließlich der Nachlässe Mohls und Raumers. Den Kapiteln über die Paulskirchendebatten sind einführende Betrachtungen über die deutsche Amerikaliteratur seit der Amerikanischen Revolution, den Wissenserwerb und die Biografien ihrer beiden Hauptautoren vorangestellt.

Die Verfasserin geht dabei insgesamt sehr großzügig mit Begriffen wie Wissenschaft, Forschung oder Staatswissenschaftler um, die sie als heuristische Modelle so sehr erweitert, dass sie schließlich ihren spezifischen Aussagewert verlieren. So wird auch Raumer unter Staatswissenschaftler subsumiert, obwohl er der Profession nach Historiker war. Ähnlich freihändig geht Lerg mit der Zeit um und erweckt den Eindruck sich dabei der Historizität von Argumenten kaum bewusst zu sein. Das gilt nicht nur für die Epoche des Vormärz, bei der sie keinen großen Wert darauf zu legen scheint, in welchem spezifischen historischen Kontext eine bestimmte Äußerung gemacht wurde. Auch für die Paulskirchenjahre werden immer wieder gleichwertig Äußerungen aus anderen Perioden herangezogen, als ob ihnen kein Zeitkolorit anhaften würde.

Das Anliegen der Arbeit wird dennoch in vollem Umfang deutlich: Sie dokumentiert, dass Amerika in den Paulskirchendebatten überaus präsent war, ja damit argumentiert wurde, sowohl in jenen Punkten und bei den Autoren, die sich davon inspirieren ließen, als auch – keineswegs weniger bedeutend – dort, wo man explizit Gegenpositionen bezog und das amerikanische Beispiel als unpassend verwarf. Dabei hätte das Bild noch differenzierter ausfallen können, wenn Lerg die Linke der Paulskirche, denen das amerikanische Beispiel in mancher Hinsicht ideologisch näherstand, angemessen einbezogen hätte, statt auf ihre Einstellungen nur punktuell zu verweisen. Dennoch ist es der Autorin gelungen, eine Fülle von Äußerungen heranzuziehen, die sie schwerpunktmäßig in die Kapitel „Republik“, „Föderalismus“ und „Freiheit“ eingeteilt hat. Dass einer Erstlingsarbeit dabei eine Reihe kleinerer Fehler unterlaufen sind, wird man der Autorin nachsehen. Gravierender ist schon ihr völliges Missverständnis der „Virginia Declaration of Rights“ vom 12. Juni 1776 (S. 301f.). Doch insgesamt handelt es sich um eine anregende Arbeit und eine Fundgrube für einschlägige Äußerungen, nicht nur von Mohl und Raumer,

selbst wenn man sich gewünscht hätte, dass Lerg stärker eigene Positionen bezogen und konkrete Stellungnahmen getroffen hätte. Warum sie es sich versagt hat, deutlich zu machen, wie und an welchen Stellen sich Amerika als Argument konkret in der Paulskirchenverfassung niedergeschlagen hat, bleibt allerdings allein ihr Geheimnis.

140 Jahre nach Anton Springers Dahlmann-Biografie war es mehr als angemessen, dass aus Anlass des 150. Todestags von Friedrich Christoph Dahlmann, dem „Verfassungsvater in der Paulskirche“ eine neue Biografie über ihn aus der Feder des vormaligen Bochumer Politologen und ausgewiesenen Dahlmann-Kenners Wilhelm Bleek erschienen ist – zumal Dahlmann in dem Buch von Lerg nur höchst marginale Erwähnung findet. Bleek hat ein sehr persönliches Buch geschrieben aus dem Bemühen, die Aktualität von Dahlmanns Politikverständnis und seines Eintretens für eine „gute Verfassung“ deutlich zu machen. Es ist ein wichtiges Buch, das nicht nur einen der führenden Akteure der Paulskirche eingehend betrachtet, sondern ebenso den Wortführer der Göttinger Sieben und der schleswig-holsteinischen Frage in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wie einen der markantesten und deutschlandweit bekanntesten Vertreter des Typus des „politischen Professors“. Das alles geschieht aus solider Sach- und Literaturkenntnis unter Einschluss des umfangreichen Dahlmannschen Nachlasses bei unverhohlener Sympathie für den Protagonisten, wobei man sich mitunter allerdings etwas mehr kritische Distanz gewünscht hätte.

Dieser Einwand gilt in besonderem Maße für den Verfassungspolitiker der Paulskirche, womit wir uns zugleich im Kernbereich dieser Sammelrezension bewegen. Zwar hat die hohe Wertschätzung des Verfassungsentwurfs der Siebzehn Vertrauensmänner seitens der Fachwissenschaften eine bis in die Weimarer Republik zurückreichende Tradition, doch steht dieser entgegen, dass der Siebzehner Entwurf in der zeitgenössischen Flugschriftenliteratur überwiegend auf Ablehnung gestoßen war, was Bleek völlig unerwähnt lässt. Es waren nicht nur dessen Bestimmungen zum Erbkaisertum und Oberhaus, die wütende Proteste hervorriefen. Insgesamt hatte der Entwurf, sieht man einmal von seinem zukunftsweisenden Grundrechtskatalog ab, etwas Fragmentarisches an sich angesichts der Tatsache, dass er eine ganze Reihe von grundlegenden Verfassungsfragen offen ließ, deren Beantwortung für das Funktionieren einer Verfassung unerlässlich ist, darunter die Rechte der Einzelstaaten, das Problem der Verantwortlichkeit der Reichsminister wie überhaupt der Regierung gegenüber dem Reichstag, die Frage eines kaiserlichen Vetos und die Zuständigkeit des Reichsgerichts – was war konkret gemeint mit der Zuständigkeit für „alle Klagen gegen den Reichsfiscus“ (§ 24f)? Vielfach waren die Formulierungen des Entwurfs unglücklich, unpräzise und verwirrend, sodass es doch sehr befremdlich anmutet, wenn Bleek in unbekümmerter Übernahme einer tradierten Forschungsmeinung immer noch das Ganze als „außergewöhnliche Glanzleistung“ preist (S. 296).

Zu einer vergleichbar prägnant zusammenfassenden Bewertung der wesentlich von Dahlmann beeinflussten Paulskirchenverfassung findet Bleek hingegen nicht. Allerdings ist er bemüht, Dahlmann gegen den ebenfalls seit der Weimarer Republik im Raum stehenden Vorwurf in Schutz zu nehmen, er habe dem Machtstaatsgedanken den Vorrang vor dem Freiheitsideal eingeräumt (S. 346f.). Selbst wenn Dahlmann tatsächlich lediglich ausdrücken wollte, dass die Freiheit zu ihrer Verwirklichung der Macht bedürfe, bleibt die Frage, warum der vermeintlich so anglophile Dahlmann als ausgewiesener Anhänger Montesquieus nicht auf die Idee kam, dass die Freiheit zu ihrer Realisierung das Recht benötige. Die Grundrechte sollten „das Recht“ etablieren, wie es in der Paulskirche hieß, nachdem schon Johann Christoph von Aretin in seinem Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie „die Herrschaft des Gesetzes“ als „das Grundprinzip der konstitutionellen Regierung“ bezeichnet hatte. Dahlmann selbst hatte schließlich in seiner Geschichte der englischen Revolution als Fazit der „Glorious Revolution“ festgehalten, dass mit ihr „der alte Boden des öffentlichen Rechtes wieder erreicht“ wurde, auf dem Englands Freiheiten im Mittelalter begründet worden waren. Macht, zumal möglichst wenig begrenzte Macht, hat hingegen niemals Freiheit auf Dauer schützen können, war vielmehr stets ihr Untergang, was Dahlmann keineswegs unbekannt sein konnte. Allein die kompromisslose Achtung eines freiheitlich verstandenen Rechts – das die Verfassung einschließt – kann diese Aufgabe übernehmen, so wie, laut Dahlmanns Übersetzung von Jean Louis De Lolmes Verfassung von England, die Magna Charta bewirkt hatte, „daß in Zukunft ein jeder auf den Schutz der Gesetze Anspruch haben sollte“, womit ein „Bollwerk“ geschaffen war, „der Tyranney der Krone“ zu widerstehen. Doch diese Rolle des Rechts als Machtbegrenzung war schon im Siebzehner Entwurf unterbelichtet geblieben, und sie

sollte es in der Paulskirchenverfassung erneut bleiben, die zwar ein individuelles Klagerecht einführt, dieses jedoch sogleich wieder unter einen Gesetzesvorbehalt stellte.

Warum Bleek in diesen wie in anderen Punkten nicht eindeutiger Stellung bezogen hat, dürfte darauf zurückzuführen sein, dass er zumindest an dieser Stelle zu bereitwillig tradierten Forschungsmeinungen gefolgt ist, statt wie im Bereich der Politiklehre Dahlmanns seiner eigenen Analyse zu vertrauen. Hätte er sich davon grundsätzlich leiten lassen, hätte diese die Bedeutung des Buchs noch einmal drastisch steigern können. Aber auch so bleibt das Fazit, dass die „politischen Professoren“ der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mehrheitlich an ihrer eigenen Unfähigkeit zur praktischen Politik gescheitert sind. Die Konsequenzen waren nicht nur für die Paulskirche fatal.

Diese eher pessimistische Perspektive ist der an der Universität Münster entstandenen juristischen Dissertation von Simon Kempny fremd. Sie resümiert vielmehr in der Feststellung, dass, wäre die Paulskirchenverfassung Wirklichkeit geworden, diese „[s]icherlich [...] die Ausbildung des Steuerstaats beschleunigt [hätte]. Von ihr wäre ein Schub für die Weiterentwicklung des Steuerrechts, vor allem auf dem Gebiet der direkten Steuern, ausgegangen. Insbesondere ist anzunehmen, daß sie zum Durchbruch der modernen Einkommenssteuer beigetragen hätte“ (S. 299).

Wenn diese zusammenfassende Bewertung zunächst auch eher eine verengte, ausschließlich fachspezifische Position nahelegen scheint, wäre es bedauerlich, wenn der Historiker angesichts eines derartigen Fehlschlusses um diese herausragende Untersuchung einen Bogen machen würde. Hier liegt vielmehr eine höchst substanzreiche, wenn auch auf das keineswegs marginale Problem der Staatsfinanzierung beschränkte Untersuchung der Paulskirchenverfassung vor, wie es sie in dieser Tiefe seit der wegweisenden Arbeit von Jörg-Detlef Kühne nicht gegeben hat.

Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt eindeutig auf dem „Abgabewesen“ (S. 55–247), das Kempny relativ gleichgewichtig in die beiden Abschnitte „Steuergesetzgebungshoheit“ und „Grenzen der Steuergesetzgebungshoheit“ unterteilt – eine letztlich nicht besonders glückliche Entscheidung, da sich auf diese Weise Redundanzen nicht vermeiden ließen. Dennoch wird hier aufgrund einer minutiösen Analyse von den ersten Entwürfen über alle Zwischenstationen bis zur schließlichen zweiten Lesung des Verfassungsentwurfs Ende März 1849 die Struktur des konzipierten Bundesstaats mit seiner Kompetenzverteilung – im Steuerrecht – zwischen Zentrum und Gliedstaaten bis hin zu den Gemeinden deutlich. Kempny hat zu diesem Zweck nicht nur die publizierten einschlägigen Quellen einschließlich jener des Verfassungs- und des volkswirtschaftlichen Ausschusses benutzt, sondern auch den einschlägigen Aktenbestand im Bundesarchiv, zumal in den Gruppen DB 51, 55, 58 und 60, sowie den Nachlass Droysen im Dahlemer Geheimen Staatsarchiv ausgewertet.

Dass Kempny bei den frühen Entwürfen sehr selektiv verfahren ist – hier hätte er weit mehr Autoren heranziehen können – und den Siebzehner Entwurf nur eher streift, statt auf die Parallelen und teilweisen Unterschiede zwischen ihm und der Paulskirchenverfassung näher einzugehen – auch in dieser Untersuchung spielt Dahlmann nur eine höchst marginale Rolle –, mag ihm nachgesehen werden, liegt doch der eigentliche Schwerpunkt seiner Analyse auf den Beratungen der Ausschüsse und den Debatten und Lesungen im Plenum der Nationalversammlung. Insgesamt gelingt es Kempny auf diese Weise, die übergreifende Bedeutung der Grundrechte und der Bundesstaatsstruktur, zumindest im Bereich der Staatsfinanzierung, herauszuarbeiten und dadurch die Funktionsfähigkeit der Verfassung, die in der Vergangenheit mitunter in Zweifel gezogen worden ist, zu betonen. Das schließt ein, dass die Verfassungspraxis manche Ausformulierungen und Justierungen hätte mit sich bringen müssen. Eine schwerpunktmäßige Staatsfinanzierung durch Zölle war im Zeitalter des beginnenden Freihandels kaum zukunftsweisend. Auch auf die theoretisch zwar breit akzeptierte, in der Praxis jedoch sehr umstrittene Gewerbefreiheit hätte Kempny näher eingehen können – stellen Gewerbesteuern heute doch eine wesentliche Einnahmequelle der Gemeinden dar –, zumal Theodor Mommsen, auf den er sich ansonsten gern beruft, hierzu durchaus kritische Anmerkungen vorgebracht hatte.

Historiker scheuen sich häufig, sich mit Verfassungstexten zu beschäftigen. Da wird die Hilfe von Juristen oder Verfassungshistorikern umso willkommener sein. Im Falle von Kempny handelt es sich zudem um eine umfassend recherchierte und auch für Historiker problemlos lesbare Darstellung, die unser Verständnis der Paulskirchenverfassung wesentlich erweitert.

Horst Dippel, Kassel

Zitierempfehlung:

Horst Dippel: Rezension von: Charlotte A. Lerg, *Amerika als Argument. Die deutsche Amerika-Forschung im Vormärz und ihre politische Deutung in der Revolution von 1848/49*, Transcript Verlag, Bielefeld 2011; Wilhelm Bleek, *Friedrich Christoph Dahlmann. Eine Biographie*, Verlag C. H. Beck, München 2010; Simon Kempny, *Die Staatsfinanzierung nach der Paulskirchenverfassung. Eine Untersuchung des Finanz- und Steuerverfassungsrechts der Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849* (Studien und Beiträge zum öffentlichen Recht, Bd. 9), Mohr Siebeck, Tübingen 2011, in: *Archiv für Sozialgeschichte* (online) 53, 2013, URL: <<http://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81387>> [25.10.2012].